



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Per eMail: david.rueetschi@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz BJ
David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 2. August 2017

Stellungnahme des KFS zur KKG-Revision Crowdlending

Sehr geehrter Herr Rüetschi, lieber David

Wir danken für die Einladung, zum Normtext zur Revision des Konsumkreditgesetzes (KKG) Stellung zu nehmen, welche an uns noch unter dem alten Vereinsnamen Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF) gerichtet war. Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Management summary

1. Der KFS begrüsst die Herstellung eines regulatorischen Level-Playing-Fields auch mit Bezug zum KKG. Entsprechend stimmt der KFS dem vorliegenden Vorentwurf für eine KKG-Teilrevision ausdrücklich zu und stellt lediglich zwei Anpassungsanträge für (i) eine Information der koordiniert vermittelten Kreditgeber über die gemeinsame Kreditsumme und allfällige Zahlungsrückstände zwecks Ausübung des verzugsbedingten Rücktrittsrechtes sowie (ii) der Festschreibung einer klaren Pflicht zur gemeinsamen Kreditfähigkeitsprüfung bei koordiniert vermittelten Krediten.
2. Der KFS beantragt sodann, durch zusätzliche Anpassungen des KKG innovative und digitale Finanzdienstleistungen für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, um den Geist der Fintech-Vorlage zu bewahren, nämlich (i) Ersatz der Schriftlichkeit durch einen Nachweis durch Text, und (ii) die Zulassung einer digitalen Kreditfähigkeitsprüfung durch einen „Kontoblick“, d.h. eine Analyse von durch den Kunden freigegebenen Konti, auf welche seine Einnahmen fließen. Der KFS schliesst sich diesbezüglich den detaillierten Anträgen des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) in dessen Stellungnahme vom 2. August 2017 vollumfänglich an.

1. Zustimmung zum Vorentwurf des Bundesrates vom 14.07.2017

Das Geschäftsmodell einiger Crowdlending-Plattformen ist so ausgestaltet, dass deren Darlehen nicht in den Anwendungsbereich des geltenden KKG fallen. Solche Kredite erreichen mittlerweile einen durchschnittlichen Betrag von CHF 36'000.00. Das Kreditvolumen nahm (wenn auch auf noch bescheidenem Niveau) im B2C-Bereich um 300 Prozent auf 21,4 Millionen zu (vgl. dazu Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ, Crowdfunding Monitoring Schweiz 2017, S. 17). Schlussendlich haben die über die Plattformen vermittelten Kredite ganz offensichtlich die gleiche Funktion wie Kredite von Kreditgeberinnen im Sinne des KKG. Eine unterschiedliche regulatorische Behandlung dieser beiden Kreditformen wäre demnach nicht sachgerecht. Vielmehr ist die Herstellung eines Level-Playing-Fields für alle gewerbsmässig im Bereich der Konsumkredite tätigen Marktteilnehmer unter das KKG eine Notwendigkeit. Insbesondere zu begrüßen ist die dadurch vervollständigte Information über alle an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vergebenen Konsumkredite bei der Informationsstelle (IKO).

Zu begrüßen ist ferner die Änderung von Art. 32 VE-KKG. Eine Klärung, dass die schwere Sanktion von Art. 32 Abs. 1 KKG nur Kreditgeberinnen treffen soll, die absichtlich die einschlägigen Vorschriften verletzen, schafft die in der Praxis notwendige Klarheit. In der juristischen Lehre hatte man mehr oder weniger überzeugend versucht, subjektive und objektive Kriterien zur Beurteilung einer schweren Verletzung festzumachen. Die klare Aussage, dass nebst einer schweren objektiven Verletzung auch Absicht vorausgesetzt ist, schafft die nötige Klarheit. Immerhin droht die drakonische zivilrechtliche Sanktion des totalen Forderungsverlustes, welche in keiner anderen europäischen Rechtsordnung so vorgesehen ist. Es ist dann aber auch nötig, Klarheit über die Voraussetzungen einer solchen Sanktion zu schaffen.

Der Vorentwurf vom 14. Juli 2017 erreicht die Zielsetzung unseres Erachtens beinahe. Lediglich in zwei Punkten scheinen uns Änderungen angebracht:

- **Änderung von Art. 18 Abs. 1^{bis} VE-KKG:**

Text (Vorschlag **fettgedruckt**):

„¹ [...]

^{1bis} Für Konsumkreditverträge nach Art. 1 Abs. 1 lit. b werden die koordiniert an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vermittelten **Kreditbeträge Nettobeträge der Kredite bzw. Barzahlungskaufpreise** zusammengezählt. **Die Kreditvermittlerin ist verpflichtet, diese Summe den Vertragsparteien bekannt zu geben und darüber zu informieren wenn 10% der gesamten Kreditsumme ausstehend ist.**“

Begründung:

Auszugehen ist davon, dass der einzelne Investor, dem eine Tranche eines Kredites vermittelt wird, selbst (nicht unbedingt gewerbsmässiger) Kreditgeber wird. Er hat aber typischerweise keine Kenntnis von der gesamthaft vermittelten Kreditsumme und allfälligen Ausständen. Diese Kenntnis wäre jedoch Voraussetzung für die Ausübung des von Art. 18 Abs. 1 VE-KKG eingeräumten Rechts auf Rücktritt vom Vertrag, weshalb ihm die entsprechenden Informationen von Seiten der Plattformen zu übermitteln sind. Diese können und müssen sich so organisieren, dass sie diese Informationen jederzeit an die Kreditgeber abgeben können.

Zusammenzuzählen sind dabei die Nettobeträge der Kredite resp. der Barzahlungskaufpreise, um Kongruenz mit den sonst verwendeten Begriffen herzustellen und auch das Leasinggeschäft textlich einzubeziehen. Allerdings löst dies eine Anpassung der Begriffe in diversen Artikeln aus, so z.B. in Art. 7 Abs. 1 lit. e, 25 Abs. 2 und Abs. 2^{bis}, etc.

- **Änderung von Art. 30a Abs. 3 VE-KKG:**

¹ [...]

² [...]

³ Für koordiniert an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vermittelte Kreditverträge **kann muss** eine gemeinsame Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt werden.“

Begründung:

Der Erläuterungsbericht weist zu Recht darauf hin, dass es mit Blick auf die besonderen Verhältnisse bei Crowdlending dem einzelnen Kreditgeber bzw. dem einzelnen nicht gewerbsmässig handelnden Darlehensgeber i.d.R. weder zumutbar noch möglich sei, die notwendige Kreditprüfung selbst vorzunehmen. Deshalb obliege diese Pflicht der Kreditvermittlerin (vgl. Erläuterungsbericht, S. 2 Ziff. 2.2, S. 3, Ziff. 2.6 u. S. 4 Ziff. 2.7). Es wäre dann aber inkonsequent und unlogisch, wenn Plattformen zwar verpflichtet würden, eine Kreditfähigkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Art. 30a Abs. 1 VE-KKG), diese aber einzeln statt gemeinsam durchgeführt werden könnten. Zu berücksichtigen sind aber richtigerweise gemeinsam alle neu einzugehenden Verpflichtungen. Die vorgesehene Kann-Vorschrift in Absatz 3 ist deshalb mit einer Muss-Vorschrift zu ersetzen (muss statt kann).

2. Innovationsförderung, Senkung regulatorischer Hürden

Das eigentliche Ziel der Fintech-Vorlage besteht darin, Innovationen und neue Angebote zu fördern. Durch die vorgeschlagene Unterstellung der Crowdlending-Plattformen unter das KKG wird dieses praktisch ins Gegenteil verkehrt, weil damit neue Hürden für Crowdlending geschaffen werden. Dies bedauert der KFS, der sich für eine Modernisierung der Konsumkreditlandschaft einsetzt und sich erklärermassen gerade mit innovativen Produkten und Ideen zur Digitalisierung der Abläufe auseinandersetzt. Das KKG ist in einer Zeit entstanden, da die ganze Kreditindustrie noch weitestgehend analog unterwegs war. Heutige Möglichkeiten u.a. der Kreditfähigkeitsprüfung, wie sie nachstehend dargestellt werden, existierten nicht. Es ist deshalb an der Zeit, die Frage zu stellen, welche Regulierung es wirklich braucht, ohne dass Innovationen behindert werden, die letztendlich dem Kunden dienen, indem er günstigere Kredite bekommt. Dazu gehört, dass die Kreditgeberinnen gestützt auf moderne Methoden der Bonitätsprüfung Sicherheit gewinnen, dass sie nur an kreditfähige Personen Ausleihungen vornehmen. Denn dies führt automatisch zu weniger Kreditausfällen und damit letztlich zu günstigeren Krediten für alle.

Der SLV hat in einer detaillierten Eingabe aufgezeigt, dass mit einigen zusätzlichen Anpassungen des KKG das Ziel, Innovationen im Finanzbereich zu fördern und innovative digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, erreicht werden könnte. Es wird auf die dort gestellten Anträge verwiesen, die der KFS allesamt unterstützt. Folgendes sei an dieser Stelle jedoch ausdrücklich hervorgehoben:

2.1 Ersatz der einfachen Schriftlichkeit der Konsumkreditverträge

Gesetzliche Formvorschriften sind eine der grössten Hürden für digitale Geschäftsmodelle. Sie führen zu Medienbrüchen und komplizieren die Abläufe erheblich, indem sie zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können enorme Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden, wenn anstelle einer Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“ eingeführt wird. Diese Formulierung ist technologieneutral und zukunftsweisend und wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt. Zuletzt im neuen Rundschreiben 2009/01 der FINMA „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, gemäss welchem u.a. der

Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden kann. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch bereits in Art. 358 ZPO, Art. 21 IPRG und in Art. 178 IPRG.

Der Gesetzgeber hat unlängst mit dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES-Gesetz) die Bemühungen verstärkt, die digitale Unterschrift, welche gemäss Art. 14 Abs. 2^{bis} OR die eigenhändige Unterschrift ersetzt, zu fördern. Leider lässt sich absehen, dass die damit verbundenen komplizierten technischen Lösungen kaum zu einem Durchbruch auf breiter Front führen werden. Der Entwurf für ein eID-Gesetz könnte dereinst eventuell einfachere Lösungen hervorbringen. Beiden Lösungswegen ist aber eigen, dass man die geltende Regulierung über eine Unterschrift resp. deren technischen Ersatz nicht per se in Frage stellt. Der SLV hat in seiner Eingabe überzeugend dargestellt, dass die mit der Formvorschrift verbundenen Schutzmechanismen für den Konsumenten auch digital geschaffen werden können, soweit sie nicht bereits erfüllt sind:

- Der Übereilungsschutz ist durch das heute 14-tägige Widerrufsrecht in Art. 16 KKG bereits bestens gewährleistet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Personen, die eine rechtsgeschäftlich bindende Willenserklärung abgeben, einem Wandel unterworfen ist. So kann wie erwähnt der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden. Eine entsprechende Anpassung auch des KKG wäre demnach angezeigt.
- Zu Beweis Zwecken ist kein Papier und keine eigenhändige Unterschrift mehr nötig. Das hat der Gesetzgeber längst erkannt, als er den Urkundenbegriff in Art 177 ZPO modernisierte, indem als Urkunden nebst Schriftstücken u.a. auch elektronische Dateien und dergleichen gelten, soweit sie geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Das KKG schreibt vor, dass die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des Konsumkreditvertrags erhält. Auch der Inhalt dieses Vertrags ist gesetzlich bis ins letzte Detail vorgeschrieben. Eine Formvorschrift zur Erfüllung der Beweisfunktion ist im Bereich des KKG daher unnötig.
- Das Schriftlichkeitserfordernis im KKG hat genau betrachtet keine Aufklärungsfunktion, da auch alle elektronisch generierten Verträge den vom KKG selbst in allen Kernpunkten vorgeschriebenen Inhalt aufweisen müssen, wie die Verträge auf Papier.

Ein Verzicht auf das Schriffterfordernis ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kreditnehmer im Falle ausbleibender Zahlungen im Vergleich zur heute geltenden Regelung nicht erschwert wird. Es ist daher nur folgerichtig, dass im SchKG eine provisorische Rechtsöffnung durch den Gläubiger auch bei Vorliegen einer nicht durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung verlangt werden kann, sofern die Ausnahme vom Schriffterfordernis in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt ist. Der entsprechende Antrag des SLV zu Art. 82 SchKG wird auch vom KFS unterstützt. Angesichts der Vielzahl neuer Möglichkeiten zum Vertragsabschluss (unter Abwesenden) ist es nichts als logisch, auch die mittels neuen oder erleichterten Formvorschriften abgeschlossenen Verträge an einer entsprechenden vereinfachten Rechtsdurchsetzung teilhaben zu lassen. Eine diesbezügliche Erweiterung der provisorischen Rechtsöffnungstitel in Art. 82 SchKG rechtfertigt sich umso mehr, als der Schuldner im summarischen Rechtsöffnungsverfahren seine Einwände zur Abwehr der Beseitigung des Rechtsvorschlages lediglich glaubhaft zu machen hat.

2.2 Zulassung innovativer Methoden zur Prüfung der Kreditfähigkeit

Moderne Datenanalysen erlauben heute eine deutlich einfachere und darüber hinaus viel präzisere und individuellere Prüfung der Kreditfähigkeit von Konsumentinnen und Konsumenten. Die Daten für eine solche Analyse stellen die Konsumentinnen und Konsumenten selbst zur Verfügung, indem sie der

Kreditgeberin zu diesem Zweck Einsicht in ihre Konto- bzw. Transaktionsdaten gewähren (von einem Konto oder verschiedenen Konti). Methoden zur Analyse solcher vom Konsumenten einmalig freigegebenen „Kontoblicke“ werden von verschiedenen Providern angeboten, wobei höchste Standards im Bereich Datenschutz, Selbstbestimmung der Konsumenten und Datensicherheit erfüllt werden.

Die Kreditgeberin kann durch den „Kontoblick“ auf das Konto, auf welches die Einnahmen fließen (Lohn- oder Gehaltskonto), die Kreditfähigkeit einer Konsumentin oder eines Konsumenten sehr genau einschätzen, weil alle dafür notwendigen Informationen (Einkommen [Höhe, von wem, wie lange kommt es vom gleichen Arbeitgeber] und Ausgaben [bestehende Kredite, Miete, Lebenshaltung, etwaige Verpflichtungen, Sparverhalten und Risikomerkmale, wie Zahlungen an Inkassogesellschaften]) darin enthalten sind. Die finanzielle Situation eines Konsumenten kann so in Echtzeit, sehr individuell, ohne aufwändige Dokumentenbeschaffung und für beide Seiten transparent abgeklärt werden. Diese Vorgehensweise zur Kreditfähigkeitsprüfung via „Kontoblick“ ist im europäischen Umland (vgl. z.B. in Deutschland: FinTecSystems, SOFORTÜberweisung etc.) bereits weit verbreitet. Sie bietet den gewünschten Schutz vor Überschuldung der Konsumenten und – aus Sicht der Kreditgeberin – Schutz vor Verlusten aus Kreditausfällen.

Der ausformulierte Antrag des SLV, den der KFS ebenfalls unterstützt, sieht ganz bewusst nicht den Ersatz des bestehenden Systems der Kreditfähigkeitsprüfung, sondern eine zusätzliche Möglichkeit für digital innovative Unternehmen vor. Dies entspricht den Intentionen der Fintech-Vorlage, welche Innovationen und Digitalisierung der Wirtschaft voranbringen will. Das einzuschlagende Tempo kann beim Vorschlag des SLV gewissermassen von der Wirtschaft und den Konsumentinnen und Konsumenten mitbestimmt werden, indem auch am bisherigen System festgehalten werden kann. Eine Kreditgeberin könnte demnach auch beide Systeme parallel einsetzen, wenn dies evtl.in einer Übergangszeit zielführend ist. Entsprechend unterstützen wir den Antrag des SLV.

Aus all diesen Gründen bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer eingangs formulierten Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für eine Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Markus Hess
Geschäftsführer